

GESETZBLATT⁷¹

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 12. Februar 1951

| Nr.15

Tag	Inhalt	Seite
25.1.51	Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie	71
1.2.51	Verordnung über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten	72
2.	2. 51 Anweisung über die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf zur Aussaat 1951	73
3.2.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	73
8. 2.51	Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	74

Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie.

Vom 25. Januar 1951

§ 1

Die nach § 12 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin [Aufbaugesetz] (GBl. S. 965) auf der Grundlage der Zusammenfassung des Instituts für Städtebau und Hochbau und des Instituts für Bauwesen gebildete Deutsche Bauakademie nimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ihre Tätigkeit auf.

§ 2

Die Deutsche Bauakademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik. Der Sitz der Deutschen Bauakademie ist Berlin. Sie wird aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Aufbau finanziert.

§ 3

(1) Die Deutsche Bauakademie ist oberste wissenschaftliche Einrichtung auf dem Gebiete des Städtebaues und Hochbaues sowie des gesamten Bauwesens. Als Organe der Deutschen Bauakademie werden gebildet:

- das Plenum,
- das Präsidium,

Institute und Meisterwerkstätten.

Die Mitglieder des ersten Plenums, des ersten Präsidiums und der Präsidenten werden auf Vorschlag der Regierung vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) Als Institute werden bei der Deutschen Bauakademie gebildet:

1. Institut für Städtebau und Landesplanung,
2. Institut für Hoch- und Industriebau,

3. Institut für Theorie und Geschichte der Baukunst,
4. Institut für Technik und Wirtschaft im Bauwesen,
5. Institut für Innengestaltung.

Meisterwerkstätten werden geschaffen für Aufgaben des Städtebaues und der Landesplanung, des Hoch- und Industriebaus sowie der Innengestaltung.

§ 4

(1) Die Deutsche Bauakademie fördert durch ihre theoretische und praktische Arbeit die Entwicklung des Städtebaues, der Architektur und des Bauwesens. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem

1. Auswertung der künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften des Inlandes wie des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien,
2. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für den Städtebau, die Landesplanung, den Hoch- und Tiefbau,
3. Forschungsarbeiten für die Industrialisierung, Mechanisierung, den Serienbau und die Normung mit dem Ziele, die besten Baustoffe und Baumethoden zu ermitteln und so eine fortschreitende Verbesserung des Bauens und eine Senkung der Selbstkosten zu erreichen,
4. baubetriebswirtschaftliche Untersuchungen,
5. Fortbildung der besten Hochschulabsolventen zu Hochschullehrern und zur Mitarbeit an den hervorragendsten Bauaufgaben,
6. Beteiligung an der Ausarbeitung von Lehrplänen, Lehrmethoden und Lehrmitteln,
7. Arbeiten auf dem Gebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
8. Popularisierung hervorragender Leistungen,
9. gutachtliche Tätigkeit.